

ERSCHLIESSUNGSPLANUNG

REGLEMENT ZUM ERSCHLIESSUNGSPLAN

Durch Urnenabstimmung angenommen am: 7. Dezember 2003
Vom Regierungsrat genehmigt am: 16. März 2004 (RRB Nr. 378)

Die Gemeinde Arth erlässt, gestützt auf § 15 und 40 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 14. Mai 1987 folgendes Reglement zum Erschliessungsplan:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan bezwecken:

- die Sicherstellung der Groberschliessung von Bauzonen durch die Gemeinde;
- die Etappierung und Reihenfolge der Groberschliessung anhand eines Ausbauprogrammes;
- die Festsetzung des Kostenanteils der Gemeinde für die einzelnen Verkehrsanlagen.

² Zudem bezweckt das Reglement die Festlegung der Gemeindebeiträge an den Bau, Ausbau und Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen.

Art. 2

Geltungsbereich

¹ Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan gelten für die Groberschliessung der Bauzonen gemäss Zonenplan.

Im Reglement zum Erschliessungsplan werden auch die Gemeindebeiträge an den Bau, Ausbau und Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen geregelt.

² Das Reglement zum Erschliessungsplan und der Erschliessungsplan finden Anwendung bei:

- der Groberschliessung von Bauzonen gemäss Zonenplan;
- Erschliessungstätigkeiten von Privaten im Sinne von § 39 PBG, nach Weisung und unter Aufsicht der Gemeinde;
- der Aufteilung der Erschliessungskosten der Verkehrsanlagen für die Groberschliessung.
- der Festlegung der Gemeindebeiträge an den Bau, Ausbau und Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen.

Art. 3

Definitionen

¹ Die Groberschliessung besteht in der Ausstattung des Baugebietes mit den Hauptsträngen der Strassen-, Wasser-, Energie- und Abwasseranlagen. Sie wird durch die Gemeinde respektive durch konzessionierte Versorgungswerke durchgeführt und in der Regel mit Kostenbeteiligung von Privaten finanziert.

² Die Feinerschliessung verbindet die einzelnen Grundstücke mit der Groberschliessung. Die Feinerschliessung obliegt den Grundeigentümern, soweit sie nicht nach den einschlägigen Reglementen der Gemeinde bzw. Reglementen der Versorgungswerke durch diese besorgt werden.

Art. 4

Umfang und Inhalt der Erschliessungsplanung

¹ Die Erschliessungsplanung umfasst einen Erschliessungsplan 1:5'000 und ein Reglement zum Erschliessungsplan.

² Die Erschliessungsplanung legt verbindlich fest:

- die Anlagen der Groberschliessung (Verkehrsanlagen, Wasser- und Energieversorgung und Abwasserbeseitigung);
- die Ausbautetappen;
- den Kostenanteil der Gemeinde an die Errichtung und den Ausbau von Verkehrsanlagen.

³ Der Erschliessungsplan orientiert über die Basiserschliessung von Verkehrsanlagen und weitere Punkte nach Bedarf (orientierender Planinhalt).

II. Groberschliessungsanlagen der Bauzonen

Art. 5

Wirkung der
Planein-
tragungen

¹ Alle im Erschliessungsplan dargestellten Anlagen der Groberschliessung sind Erschliessungsanlagen im Sinne von Art. 19 RPG und § 38 PBG.

² Im Erschliessungsplan sind die ungefähren Linienführungen der geplanten Groberschliessungsstrassen eingetragen. Sie gelten als generelle Festsetzung.

³ Die detaillierte Festlegung der Linienführungen und der Baulinien im Sinne von § 23 Abs. 2 lit. b PBG erfolgt:

- im Baubewilligungsverfahren
oder
- in einem separaten Detailplan, im Nutzungsplanverfahren (Teilerschliessungsplan oder Gestaltungsplan).

⁴ Basis- und Groberschliessungsstrassen ausserhalb der Bauzone dienen auch als Trasse für weitere Groberschliessungsanlagen.

Art. 6

Grob-
Erschliessungs-
strassen

¹ Bestehende Groberschliessungsstrassen sind im Erschliessungsplan aufgeführt. Sanierungsbedürftige bestehende Groberschliessungsstrassen ohne wesentlichen Ausbau sind ebenfalls als bestehende Groberschliessungsstrassen bezeichnet.

² Die geplanten Groberschliessungsstrassen werden durch die Gemeinde, mit Beiträgen von Grundeigentümern, nach Etappenplan und Ausbauprogramm erstellt.

³ Für neue Groberschliessungsanlagen gilt grundsätzlich das Planungs- und Baugesetz (PBG). Wo das PBG keine Regelungen vorsieht, gelten namentlich die Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen und die kantonale Strassenbauverordnung.

Art. 7Energie-
versorgung

¹ Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und geplanten Groberschliessungsanlagen der Elektrizitätsversorgung dargestellt.

² Die Erstellung der Groberschliessung mit elektrischer Energie obliegt dem Gemeindewerk Arth oder einem konzessionierten Versorgungspartner. Die Versorgung der Rigi obliegt zur Zeit dem Elektrizitätswerk Schwyz (EWS).

³ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung sind die jeweils gültigen Reglemente über die Abgabe von elektrischer Energie massgebend.

Art. 8Wasser-
versorgung

¹ Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten Groberschliessungsanlagen der Wasserversorgung bezeichnet.

² Die Erstellung der Groberschliessung mit Wasser obliegt dem Gemeindewerk Arth oder einem konzessionierten Versorgerwerk.

³ Für die Finanzierung der Wasserversorgung sind die jeweils gültigen Reglemente über die Abgabe von Wasser massgebend.

Art. 9Abwasser-
beseitigung

¹ Im Erschliessungsplan sind die bestehenden und die geplanten öffentlichen Anlagen der Abwasserbeseitigung dargestellt. Sanierungsbedürftige bestehende Leitungen ohne wesentliche Kalibererweiterung sind ebenfalls als bestehende Anlagen bezeichnet.

² Die Erstellung und Finanzierung von neuen Anlagen erfolgt gemäss gültigem Kanalisationsreglement der Gemeinde Arth.

Art. 10Abweichungen
der Linienführungen

Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt der regierungsrätlichen Genehmigung, befugt, unzweckmässig verlaufende Linienführungen von Strassen und Leitungen zu korrigieren. Die durch solche Änderungen Betroffenen sind vorgängig anzuhören. Sie können die Änderungen nach § 26 Abs. 2 PBG anfechten.

Art. 11

Kostenanteil
Verkehrsanlagen
durch die Ge-
meinde

Die Gemeinde legt ihren Kostenanteil für die Erstellung und den Ausbau von Groberschliessungsstrassen wie folgt fest:

Goldau	<u>Beitragssatz</u>
- Sonneggstrasse	51 %
- Güterstrasse (Abschnitt Sonneggstrasse bis Verzweigung Eisenbahnweg)	46 %
- Rigistrasse	41 %
- Eisenbahnweg (Abschnitt Güterstrasse bis Kant. Berufsschule)	43 %
- Kehlmatliweg (bis Verzweigung Riedweg)	56 %
- Chräbelstrasse (Abschnitt Kantonsstrasse bis Beginn beidseitiger Bauzone)	55 %
- Vogelsangstrasse (Ost) (Abschnitt Parkstrasse bis Kindergarten)	60 %
- Vogelsangstrasse (Süd) (Abschnitt untere Bahnhofstrasse bis Verzweigung Rainweg)	59 %
- Quellenweg (bis Verzweigung Pilgerweg)	66 %
- Tennmattstrasse (bis Verzweigung Sunnmattstrasse)	61 %
- Rigiweg (bis Rigiaa-Brücke Verzweigung Schöneegg)	62 %
Oberarth	
- Poststrasse (bis Kreuzung Tramweg/Post Oberarth)	47 %
- Heulediweg (bis Verzweigung Mühlefluo)	60 %
Arth	
- Schulweg	26 %
- Bahnhofstrasse	59 %
- Klosterstrasse (bis Verzweigung Breitgasse)	60 %
- Rufibergstrasse (bis Verzweigung Fischmattweg)	57 %
- Brüölstrasse (bis Verzweigung Brüölring)	61 %
- Wegscheide (bis Verzweigung Feldweg / Haus-Nr. 12)	59 %

²Die Gemeinde richtet entsprechend Art. 19 des Reglementes zum Erschliessungsplan Beiträge an den Unterhalt von Groberschliessungsstrassen aus.

III. Gemeindebeiträge an den Bau, Ausbau und Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen

A. Bau und Ausbau

Art. 12

Grundsatz

Die Gemeinde richtet an den Bau und Ausbau von Feinerschliessungsstrassen von öffentlich-rechtlichen Genossenschaften und Privaten sowie an den Bau und Ausbau von öffentlichen Fuss- und Wanderwegen Beiträge aus.

Art. 13

Unterteilung in Berg- und Talstrassen

Die Höhe der Beiträge ist davon abhängig, ob es sich um Tal- oder Bergstrassen handelt. Als Bergstrassen gelten Feinerschliessungsstrassen, welche sich ausserhalb der Bauzonen und oberhalb der Gleisanlagen der SBB befinden.

Art. 14

Beiträge
a) Strassen

Folgende Beiträge werden an die Kofferung, Planie, seitlichen Abschlüsse und an dauerhafte Beläge nach Abzug der Beiträge des Bundes, des Kantons und des Bezirkes ausgerichtet:

- a) 15 Prozent bei Talstrassen
- b) 30 Prozent bei Bergstrassen

Art. 15

Beiträge
b) Fuss- und Wanderwege

An den Bau, Ausbau und die Markierung öffentlicher Fuss- und Wanderwege wird nach Abzug von Beiträgen Dritter ein Beitrag von 10 bis 30 Prozent ausgerichtet.

Art. 16

Verfahren

Wer Gemeindebeiträge beansprucht, hat dem Gemeinderat vor Ausführung der Arbeiten ein Gesuch unter Beilage von Plänen und des Kostenvoranschlages einzureichen. Sind die Vorausset-

zungen erfüllt, sichert der Gemeinderat die Beiträge zu. Sie sind nach Abschluss der Arbeiten und der Prüfung der Belege ausbezahlen.

Art. 17

Aufsicht

Beim Bau und Ausbau sind die Weisungen der Gemeinde einzuhalten. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Abrechnung unter Beilage der Belege zur Prüfung vorzulegen.

B. Unterhalt

Art. 18

Grundsatz

Die Gemeinde richtet an den Unterhalt von Feinerschliessungsstrassen, die von öffentlich-rechtlichen Genossenschaften oder Privaten unterhalten werden, Beiträge aus, sofern die Strassen sparsam und zweckmässig unterhalten werden. Die Unterhaltskosten dürfen die Kosten vergleichbarer Strassen nicht übersteigen.

Art. 19

Beiträge

¹An den Unterhalt von Bergstrassen wird ein Beitrag von 30 Prozent und an denjenigen von Talstrassen ein Beitrag von 15 Prozent, nach Abzug der Beiträge des Bundes, des Kantons und des Bezirkes, gesprochen.

²Die Einteilung in Berg- und Talstrassen richtet sich nach Art. 13 des Reglementes zum Erschliessungsplan.

³Der Unterhalt umfasst:

- a) Bei Talstrassen die Schneeräumung, das Reinigen der Strassenschächte und Belagserneuerungen.
- b) Bei Bergstrassen Belagserneuerungen und die Schneeräumung.

Art. 20

Verfahren

Wer Gemeindebeiträge beansprucht, hat spätestens im darauffolgenden Jahr dem Gemeinderat ein Gesuch unter Beilage der Jahresrechnung einzureichen. Der Gemeinderat kann weitere Unterlagen wie Belege etc. einverlangen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 21

¹Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden die Art. 31 bis 42 des Strassenreglementes der Gemeinde Arth vom 20. September 1982 aufgehoben.

GEMEINDERAT ARTH

Präsident: H. Theiler

Gemeindeschreiber: F. Huser

Durch Urnenabstimmung angenommen am: 7. Dezember 2003
Vom Regierungsrat genehmigt am: 16. März 2004 (RRB Nr. 378)

Gemeinde Arth Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 1 STRASSENÜBERNAHME

Die nachfolgenden Groberschliessungsstrassen sind im Erschliessungsplan als bestehende Groberschliessungsstrassen bezeichnet, sind aber nicht im Eigentum der Gemeinde Arth.

Arth:

Rufibergstrasse bis Verzweigung Fischmattweg
Brüölstrasse bis Verzweigung Brüöling
Wegscheide bis Verzweigung Feldweg (Haus-Nr. 12)

Oberarth:

Heulediweg bis Verzweigung Mühlefluo

Goldau:

Güterstrasse Abschnitt Sonneggstrasse bis Verzweigung Eisenbahnweg
Eisenbahnweg Abschnitt Güterstrasse bis Kant. Berufsschule
Chräbelstrasse bis Beginn beidseitiger Bauzone
Vogelsangstrasse (Ost) Abschnitt Parkstrasse bis Kindergarten
Vogelsangstrasse (Süd) Abschnitt untere Bahnhofstrasse bis Verzweigung Rainweg
Quellenweg bis Verzweigung Pilgerweg
Tennmattstrasse bis Verzweigung Sunnmatt

Mit dem Erschliessungsplan übernimmt die Gemeinde diese Groberschliessungsstrassen unter folgenden Voraussetzungen kostenlos ins Eigentum:

- Schriftlicher Antrag von sämtlichen Grundeigentümern, die Grundstücke besitzen, welche über die Groberschliessungsstrasse erschlossen werden und innerhalb der Bauzone liegen
- Die Anlage hat den minimalen Anforderungen gemäss VSS-Ausbaunormen (VSS Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) zu genügen
- Die Ausbaubreiten werden durch den Gemeinderat festgelegt
- Insbesondere muss der Strassenoberbau den Dimensionierungsanforderungen gemäss VSS genügen.
- Die Strasse muss entwässert und mit Randabschlüssen versehen sein
- Die Strasse inkl. Nebenanlagen muss in einem einwandfreien Zustand sein
- Mindestens die Fahrbahn muss ausparzelliert und für die Gehwegflächen ein öffentliches Wegrecht im Grundbuch eingetragen sein
- Lasten und Rechte auf den zu übernehmenden Strassenparzellen müssen vorgängig bereinigt werden
- Die Strassenabnahme durch die Gemeinde erfolgt nach Vorliegen sämtlicher Ausführungsdocumentationen, Plan- und Dimensionierungsgrundlagen, Werkleitungspläne, Grundbuchauszüge, etc.
- Die Übernahme erfolgt ohne weitere Pflichten und Kosten für die Gemeinde

Gemeinde Arth Reglement zum Erschliessungsplan

ANHANG 2

Kosten Groberschliessungsstrassen

Folgende Ausbauten von Groberschliessungsstrassen sind in einer 1. Etappe geplant:

Arth:

- **Rufibergstrasse:** Strassensanierung mit Trottoir
Abschnitt Zugerstrasse - Fischmattweg
gemäss Ausbauprojekt 1997 des Ing.- Büro HSK

Oberarth:

- **Poststrasse:** Strassensanierung mit Trottoir
Abschnitt Kantonsstrasse bis Liegenschaft Brändli
gemäss Vorprojekt 2002 des Ing.-Büro Bigler AG

Goldau:

- **Eisenbahnweg:** Neue Strassenführung mit Trottoir
Abschnitt Güterstrasse bis Ende Halle Kaufmann
gemäss Vorprojekt 2002 des Ing.-Büro Bigler AG

**Im Sinne von § 23 Abs. 3 PBG
sollen gleichzeitig mit der Genehmigung des Erschliessungsplans
die Ausgaben der 1. Etappe als bewilligt gelten.**

1. Ausbautetappe

Groberschlies- sungs- strasse	Bruttokosten ¹⁾ Fr.	Kostenanteil der Ge- meinde		Etappe
		%	Fr.	
Rufibergstrasse	360'000.--	57	205'200.--	2004 - 2012
Poststrasse	300'000.--	47	141'000.--	2004 - 2012
Eisenbahnweg	950'000.--	43	408'500.--	2004 - 2012
Total	1'610'000.--		754'700.--	2004 - 2012

1) Kostenermittlung mit Kostenstand 2001